

**Sitzungsvorlage 82/2016
Flurstück 76, Weinbergstraße 11;
Errichtung eines Carports**

Sachverhalt:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des nicht qualifizierten Bebauungsplans „Hardt“. Es ist daher darüber zu entscheiden, ob es sich in die Umgebungsbebauung einfügt. Der Carport soll außerhalb der Baulinie errichtet werden.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen nach § 36 i. V. m § 34 sowie nach § 36 i. V. m. § 31 BauGB wird erteilt.

os